



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Insim. 915^b Junii 1737

Erneuertes und geschärftes

119

PATENT

Wieder das

Säuren

Auf dem

platten Lande.

De Dato Berlin, den 27. Martii 1737.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hof-Buchdruckers,
Daniel Andreas Müdigers, Wittwe.

154.





Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig wahrgenommen, daß, ob Sie gleich vorhin bereits wieder das schädliche und verderbliche Hausiren, sonderlich der Juden auf dem platten Lande und sonst verschiedentlich heilsame Verordnungen durch öffentliche Ediëte und Patente unterm 24. Augusti 1713. 10. Augusti 1714. 8. Martii 1715. 25. April 1718. und 2. Decembris 1727. ergehen lassen, dennoch solches Hausiren wieder sehr einzureissen und überhand zu nehmen anfange; Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät aber diesem Unwesen im geringsten nachzusehen nicht gememet sind: Als haben Sie nöthig gefunden, solche wieder das Hausiren bereits publicirte Ediëte und Patente hierdurch zu erneuern und zu schärfen. Sie setzen, ordnen und befehlen demnach hiemit und in Kraft dieses auf das ernstlichste und nachdrücklichste,

1. Daß niemand weder von Christen noch Juden auf dem platten Lande weder mit Krahm noch mit andern Baaren, auch nicht mit Thee, Caffé, Chocolat, Knaster und Schnupf-Toback, oder so genannten kurzen Baaren, dergleichen die so genannten Tablettens-Krämer zu führen pflegen, hausiren, weniger davon auf dem Lande ein Baaren-Lager halten soll, sondern wofern sich jemand dessen unterstünde, der oder dieselben zusamt den bey sich führenden oder im Dorfe bey jemand niedergelegten Baaren von den Bauren aufgehoben, und sofort nebst den bey sich habenden Hausirungs-Baaren an den Magistrat oder den Accise-Einnehmer in der nächsten Stadt abgeliefert, und nach kurz gehörter und zum Protocoll genommener Sache solche Baaren dafür Zehen Atthr., welche der hausirende Jude erlegen muß, wie vor einen zurück gebrachten Deserteur zur Belohnung sofort baar bekommen, oder falls der hausir-

rende Jude solche 10. Nthlr. zu bezahlen nicht im Stande seyn sollte, selbste aus der Cämmerey oder aus der Accise-Casse Vorrißuß weise gegeben, dagegen aber die Cämmerey oder Accise, welche die 10. Nthlr. vorgeschossen hat, die Hausirungs-Waaren, worunter auch diejenigen zu verstehen, so die Landleute, sie mögen adeliche oder andere seyn, den Hausirern wieder dieses Verbot bereits abgekauft haben, als welche die Käufer auf Requisition des Commissarii Loci unentgeltlich ohne Verzug zurück geben müssen, an sich nehmen und verkauffen, auch wofern alle solche Hausirungs-Waaren nicht den Behrt von 10. Nthlr. betrügen, der Jude oder ander Hausirer so lange in Arrest behalten werden soll, bis er so viel anschaffet und baar erlegt, als an denen den Bauren zur Belohnung gegebenen 10. Nthlr. etwa fehlen möchte: Im Fall aber die Hausirungs-Waaren mehr als 10. Nthlr. werth wären, soll solcher Uberschuß gleichfals der Accise-Casse oder Cämmerey, woraus die 10. Nthlr. den Bauren bezahlet sind, anheim fallen, und zu derselben Profit berechnet werden.

II. Wofern auch etwa ein privilegirter Schutz-Jude seinen Knecht oder Jungen mit Hausirungs-Waaren auf das Land schickete, soll der Schutz-Jude über den Verlust der Hausirungs-Waaren auch seines Schutz-Patents verlustig seyn, und sofort aus dem Lande gejaget werden; welches auch an demjenigen Schutz-Juden, welche nicht durch Knechte oder Jungen, sondern selbst mit ihren Waaren auf dem Lande hausiren, ebenfals vollstreckt werden muß.

III. Unter das verbotene Hausiren ist aber nicht zu rechnen, wie an einigen Orten gebräuchlich ist, wann die Bäcker aus den Königl. Städten ihre Semmeln oder Brodt auf dem Lande herum tragen und verkauffen lassen.

IV. Sonst bleibet auch den Siebmachern zwar nach wie vor frey, den Landleuten ihre Siebe zu bringen und zu verkauffen, sie müssen aber bey Vermeidung der in diesem Patent gesetzten Strafe sich durchaus nicht unterstehen, auffer den Oolitaten mit andern Waaren auf dem Lande zu hausiren.

V. Ubrigens wollen mehr höchst-gedachte Se. Königl. Majestät über alles dasjenige, was sonst noch in den vorangeführten Edicten und Patenten wegen des verbotenen Handels auf dem platten Lande enthalten ist, ferner genau und ernstlich gehalten wissen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach allen Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in den Städten, wie auch denen von der Ritterschafft, und allen, welche dieses angehet, auf das nachdrücklichste, sich hiernach eigentlich zu achten, und müssen insonderheit die fiscalischen Bedienten, auch Poliecy-Land-Mühlen- und Zoll-Verreuter sowohl, als die Schulgen und Bauren auf den Dörfern auf die Hausirer genau acht geben, damit dieselben, wie hierin verordnet ist, unnachbleiblich bestrafet werden; wie
dann

dann auch, wann ein oder ander Hausfirer nicht durch die Bauren, sondern durch den Policer Land-Mühlen- oder Zoll-Bereuter aufgehoben und eingeliefert würde, dieser dafür die Helfte der Hausfirungs-Baaren, oder allenfalls davon den Werth an Gelde zum Denuncianten-Antheil haben soll.

Damit sich nun ein jeder für Schaden und Strafe hüten möge, auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte und geschärfte Patent in den Städten sowohl als auf den Dörfern von den Sargeln abgelesen, solches auch alle halbe Jahr einmahl wiederholet, nicht minder selbiges an öffentlichen Orten, sonderlich in den Krügen auf dem Lande, gewöhnlicher massen angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27. Martii 1737.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbow, J. v. Ödne, A. D. v. Bierck, J. M. v. Diebahn, J. B. v. Happe.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018

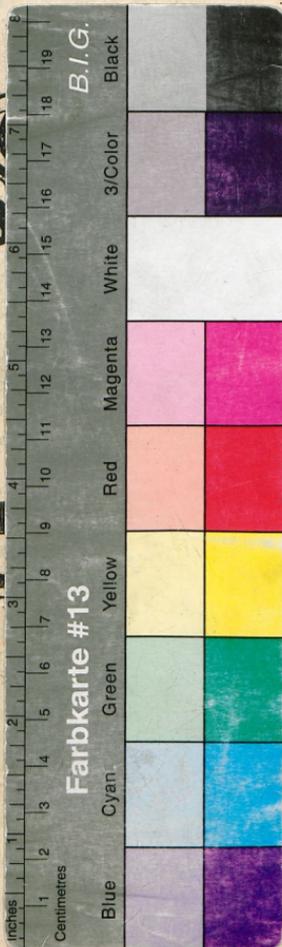


Supm. 915 Juni 1737

Erneuertes und geschärftes

119

PATENT



der das

stren

f dem

Sande.

den 27. Martii 1737.

L S R,

Preussischen Hof-Buchdruckers,
Nüdigers, Wittve.

54.

